

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/4643 –**

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste Quartal 2015

Vorbemerkung der Fragesteller

Die von der Fraktion DIE LINKE. regelmäßig erfragten Informationen zur Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beleuchten ausgewählte Aspekte, die in der medialen Berichterstattung wenig Beachtung finden. So ist es kaum bekannt, dass die Anerkennungsquote bei inhaltlichen Asylentscheidungen weitaus höher liegt, als die offiziellen Zahlen vermuten lassen (vgl. hierzu und zum Folgenden Bundestagsdrucksache 18/3850). Die so genannte bereinigte Schutzquote, bei der formelle Entscheidungen unberücksichtigt bleiben, lag im Jahr 2014 bei 48,5 Prozent – und das, obwohl Flüchtlinge, z. B. aus Serbien, Bosnien oder Mazedonien, zu nahezu 100 Prozent abgelehnt wurden. Hinzu kommen noch Anerkennungen durch die Gerichte: Im Jahr 2014 erwiesen sich mehr als 10 Prozent aller Klagen gegen ablehnende Asylbescheide als begründet, 22,8 Prozent wurden abgelehnt, zwei Drittel der Gerichtsverfahren wurden aus unterschiedlichen Gründen eingestellt. Im Ergebnis führte somit weit mehr als jeder zweite inhaltlich geprüfte Asylantrag zu einem Schutzstatus in Deutschland.

Bei einem Fünftel aller Asylsuchenden stellte das BAMF im Jahr 2014 ein Rückübernahmeersuchen nach der Dublin-Verordnung der Europäischen Union (EU). Im Jahr 2013 lag dieser Anteil noch bei einem Drittel; die Bundesregierung erklärt den Rückgang damit, dass die zum 1. Januar 2014 geänderte Verordnung auf Fälle, in denen in anderen Mitgliedstaaten ein Status gewährt wurde (2 511 Fälle), nicht mehr anwendbar sei (a. a. O., Antwort der Bundesregierung zu Frage 5h). Die Zahl der Flüchtlinge nimmt zu, deren Schutzbedürftigkeit im EU-Asylsystem zwar festgestellt wurde, die aber faktisch rechtlos sind, weil sie sich – zumeist aus guten Gründen – nicht im formal zuständigen Mitgliedstaat aufhalten. Selbst der Präsident des BAMF, Dr. Manfred Schmidt, erklärte: „Das Schlimmste, was ihnen heute passieren könnte, wäre, anerkannter Flüchtling in Italien zu werden“, da dort „selbst Familien mit Kleinkindern unter Brücken schlafen“ müssten (Fränkische Landeszeitung vom 20. Januar 2015).

Die Zahl der Asylsuchenden, die über Griechenland nach Deutschland einreisen, ist seit dem im Jahr 2011 verhängten Überstellungsstopp wegen der dortigen erheblichen Mängel im Asylsystem über Jahre weitgehend stabil geblieben, im Jahr 2014 brach die Zahl jedoch um 60 Prozent auf nur noch 1 519 Per-

sonen ein (Vorjahr: 3 879 Personen). Der zuvor beschworene „Pull-Effekt“ durch die Aussetzung von Überstellungen nach Griechenland ist somit nicht eingetreten, offenbar erschweren Binnen-Grenzsicherungsmaßnahmen die Weiterflucht in andere Länder der EU bzw. haben sich Fluchtrouten, z. B. auf die gefährliche Mittelmeerroute, verlagert.

Übernahmeersuchen wurden im Jahr 2014 vor allem an Italien gerichtet (25,9 Prozent), danach folgten Bulgarien (12,5 Prozent) und Ungarn (11,1 Prozent); syrische Flüchtlinge stellen dabei mit 15,1 Prozent die größte Betroffengruppe. Den insgesamt 35 115 Ersuchen im Jahr 2014 standen nur 4 772 tatsächliche Überstellungen gegenüber, das sind gerade einmal 13,6 Prozent, gemessen an den Zustimmungen der anderen EU-Staaten zur Rückübernahme (27 157) betrug die so genannte Überstellungsquote 17,6 Prozent (Italien: 9,7 Prozent). Viele Betroffene wehren sich erfolgreich auf gerichtlichem Wege gegen eine Überstellung – wegen erheblicher Mängel in den Asylsystemen anderer Mitgliedstaaten oder aufgrund individueller Besonderheiten –, oder aber sie tauchen im Zweifelsfall lieber unter, als dass sie gegen ihren Willen in ein Land überstellt werden, in dem sie ein unfaires Asylverfahren, unwürdige Lebensbedingungen, Obdachlosigkeit oder eine Inhaftierung fürchten. Das Dublin-System produziert somit eine große Zahl von illegalisierten Flüchtlingen und erreicht nicht sein vorgebliches Ziel, allen Asylsuchenden in der EU ein faires Asylverfahren zu bieten. Innerhalb des BAMF werden für Dublin-Verfahren zunehmend Personalressourcen gebunden, die weitaus sinnvoller in der regulären Asylprüfung eingesetzt werden könnten. Eine reale Verteilungswirkung ist mit dem Dublin-System für Deutschland kaum verbunden: Obwohl die rechtlich und tatsächlich immer komplexeren Dublin-Verfahren das BAMF und die Gerichte zunehmend beschäftigen, reduzierte sich die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland durch Dublin-Überstellungen im Jahr 2014 im Saldo um gerade einmal 2 500 Personen – 1 Prozent der etwa 200 000 Asylanträge im selben Jahr.

Eine Möglichkeit zur Einsparung von Arbeitskapazitäten im BAMF wäre der Verzicht auf massenhafte Widerrufsverfahren – in der EU sieht nur Deutschland obligatorische Widerrufsprüfungen drei Jahre nach der Anerkennung ohne konkreten Anlass vor. Im Jahr 2014 kam es bei 16 061 Prüfverfahren nur in jedem 20. Fall zu einer Aberkennung eines Flüchtlingsstatus, wobei diese Widerrufe bei einer gerichtlichen Überprüfung nur zu einem Drittel Bestand hatten. Für die Betroffenen – politisch verfolgte und häufig traumatisierte Flüchtlinge – sind die Verfahren dennoch sehr belastend.

Ein behördliches Asylverfahren in Deutschland dauerte im Jahr 2014 im Durchschnitt 7,1 Monate. Bei bestimmten Herkunftsländern mit geringen Anerkennungsquoten ist die Verfahrensdauer infolge von Beschleunigungsmaßnahmen deutlich kürzer. Umso länger dauern die Verfahren bei zahlreichen Flüchtlingen mit guten Anerkennungschancen; im Jahr 2014 mussten Asylsuchende aus Afghanistan, Pakistan und dem Iran 14 bis 16 Monate auf eine Behördenentscheidung warten. Werden Dublin-Verfahren, Folgeverfahren und priorisierte Schnellverfahren nicht berücksichtigt, ergibt sich eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer im regulären Asylverfahren von 13,1 Monaten.

Vom umstrittenen Asyl-Flughafenverfahren waren im Jahr 2014 643 Asylsuchende betroffen, unter ihnen 178 syrische und 96 afghanische Flüchtlinge sowie 18 unbegleitete Minderjährige. Im Ergebnis wurde 56 dieser Asylsuchenden nach einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ die Einreise im Rechtssinne verweigert – wie viele von ihnen tatsächlich ausreisen oder abgeschoben wurden oder in Deutschland verbleiben konnten, ist nicht bekannt.

31,8 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland im Jahr 2014 waren Kinder. 2,6 Prozent waren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, bei denen die bereinigte Gesamtschutzquote zwischen 66,4 und 81,1 Prozent betrug. Ausgerechnet die Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger dauerten im Jahr 2014 mit durchschnittlich 10,4 Monaten besonders lange.

1. a) Wie hoch war die Gesamtschutzquote (Anerkennungen nach Artikel 16a des Grundgesetzes –GG–, nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes –AufenthG–/in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention –GFK–, subsidiärer Schutz und Abschiebungshindernisse) in der Entscheidungspraxis des BAMF im ersten Quartal 2015, und wie lauten die Vergleichswerte des vorherigen Quartals (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben und für die 15 wichtigsten Herkunftsländer gesondert darstellen, bitte für jedes dieser Länder in relativen Zahlen angeben, wie viele Asylsuchende Schutz nach Artikel 16a GG, nach § 60 Absatz 1 AufenthG/GFK, einen subsidiären Schutzstatus bzw. nationalen Abschiebungsschutz zugesprochen bekommen haben, bitte in einer weiteren Tabelle nach Art der Anerkennung differenzieren: Asylberechtigung, internationaler Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz, nationale Abschiebungsverbote – bitte jeweils so differenziert wie möglich darstellen)?
- b) Wie hoch war in den genannten Zeiträumen jeweils die „bereinigte Gesamtschutzquote“, d. h. die Quote der Anerkennungen bezogen auf tatsächlich inhaltliche und nicht rein formelle (Nicht-)Entscheidungen (bitte wie in Frage 1a differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2015	Asylberechtigung Art. 16a GG		Flüchtlingschutz § 3 I AsylVfG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylVfG		Abschiebungsverbot § 60 V/ VII AufenthG		Gesamt- schutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	in %
Herkunftsländer gesamt	650	1,1	19 873	34,2	352	0,6	445	0,8	21 320	36,7	50,4
davon											
Kosovo	–	–	–	–	1	0,0	16	0,1	17	0,2	0,2
Syrien	458	2,8	13 318	81,6	29	0,2	45	0,3	13 850	84,8	100,0
Albanien	–	–	3	0,3	–	–	6	0,7	9	1,0	1,5
Serbien	–	–	–	–	–	–	4	0,0	4	0,0	0,1
Afghanistan	17	1,1	330	21,8	68	4,5	195	12,9	610	40,4	74,1
Irak	23	0,6	3 423	89,9	50	1,3	24	0,6	3 520	92,4	99,7
Mazedonien	–	–	6	0,3	–	–	6	0,3	12	0,5	0,8
Eritrea	5	0,5	664	63,7	78	7,5	13	1,2	760	72,9	98,7
Bosnien- Herzegowina	–	–	1	0,0	–	–	4	0,2	5	0,2	0,4
Nigeria	1	0,3	12	3,4	3	0,9	7	2,0	23	6,6	39,7
Ungeklärt	14	1,3	752	71,2	–	–	1	0,1	767	72,6	90,2
Somalia	–	–	79	16,2	43	8,8	22	4,5	144	29,5	74,2
Russische Föderation	4	0,3	43	3,4	12	0,9	37	2,9	96	7,6	22,8
Pakistan	–	–	48	8,8	1	0,2	2	0,4	51	9,3	15,7
Ukraine	–	–	20	6,7	–	–	–	–	20	6,7	87,0

1. Quartal 2015			Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	in Prozent
Asylberechtigung	650	1,5	1,5
Flüchtlingsschutz (§ 3 I AsylVfG)	19 873	34,2	47,0
Subsidiärer Schutz nach			
§ 4 I Nr. 1 AsylVfG	3	0,0	0,0
§ 4 I Nr. 2 AsylVfG	182	0,3	0,4
§ 4 I Nr. 3 AsylVfG	111	0,2	0,3
§ 4 I AsylVfG Familienschutz	56	0,1	0,1
Summe subsidiärer Schutz	352	0,6	0,8
Abschiebungsverbot nach			
§ 60 V AufenthG	312	0,5	0,7
§ 60 VII AufenthG	133	0,2	0,3
Summe Abschiebungsverbot	445	0,8	1,1
Gesamtsschutz	21 320	36,7	50,4

4. Quartal 2014	Asyl- berechtigung Art. 16a GG		Flüchtlings- schutz § 3 I AsylVfG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylVfG		Abschie- bungsverbot § 60 V/ VII AufenthG		Gesamt- schutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	in %
Herkunftsländer gesamt	823	1,9	13 053	30,3	456	1,1	577	1,3	14 909	34,6 %	49,4
davon											
Syrien	592	5,2	9 276	81,7	165	1,5	41	0,4	10 074	88,7	100,0
Serbien	–	–	–	–	4	0,0	10	0,1	14	0,1	0,2
Kosovo	–	–	–	–	–	–	5	0,5	5	0,5	1,2
Eritrea	5	1,4	165	47,4	37	10,6	8	2,3	215	61,8	97,7
Afghanistan	21	1,3	413	24,7	57	3,4	277	16,6	768	46,0	70,0
Albanien	–	–	2	0,3	11	1,6	–	–	13	1,9	2,6
Irak	36	2,1	1 441	85,5	27	1,6	11	0,7	1 515	89,9	99,4
Bosnien- Herzegowina	–	–	–	–	–	–	6	0,2	6	0,2	0,3
Ukraine	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Mazedonien	–	–	–	–	–	–	7	0,2	7	0,2	0,3
Ungeklärt	5	0,7	477	68,6	5	0,7	15	2,2	502	72,2	90,8
Somalia	–	–	101	14,7	56	8,2	40	5,8	197	28,7	76,4
Nigeria	1	0,3	29	9,1	4	1,3	7	2,2	41	12,9	42,7

4. Quartal 2014	Asyl- berechtigung Art. 16a GG		Flüchtlings- schutz § 3 I AsylVfG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylVfG		Abschie- bungsverbot § 60 V/ VII AufenthG		Gesamt- schutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	in %
Pakistan	1	0,1	111	14,2	6	0,8	2	0,3	120	15,3	22,6
Russische Föderation	3	0,2	52	4,1	18	1,4	28	2,2	101	8,0	22,2

4. Quartal 2014			Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	in Prozent
Asylberechtigung	823	1,9	2,7
Flüchtlingsschutz (§ 3 I AsylVfG)	13 053	30,3	43,2
Subsidiärer Schutz nach			
§ 4 I Nr. 1 AsylVfG	13	0,0	0,0
§ 4 I Nr. 2 AsylVfG	187	0,4	0,6
§ 4 I Nr. 3 AsylVfG	216	0,5	0,7
§ 4 I AsylVfG Familienschutz	40	0,1	0,1
Summe subsidiärer Schutz	456	1,1	1,5
Abschiebungsverbot nach			
§ 60 V AufenthG	376	0,9	1,2
§ 60 VII AufenthG	201	0,5	0,7
Summe Abschiebungsverbot	577	1,3	1,9
Gesamtsschutz	14 909	34,6	49,4

2. Wie viele der Anerkennungen nach Artikel 16a GG bzw. nach § 60 Absatz 1 AufenthG/GFK im ersten Quartal 2015 bzw. im vorherigen Quartal beruhten auf staatlicher, nichtstaatlicher bzw. geschlechtsspezifischer Verfolgung (bitte in absoluten und relativen Zahlen und noch einmal gesondert nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern angeben)?

Angaben im Sinne der Frage werden nur für Entscheidungen nach § 3 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) erfasst und können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Für die Asylbewerber, deren Asylverfahren im schriftlichen Verfahren entschieden werden, werden diese Merkmale nicht erfasst.

1. Quartal 2015	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylVfG					
	darunter:					
	Familienflüchtlingsschutz nach § 26 V AsylVfG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung		
			davon geschlechtsspezif. Verfolgung		davon geschlechtsspezif. Verfolgung	
Herkunftsländer gesamt	19 873	710	7 145	287	3 331	78
darunter:						
Kosovo	0	0	0	0	0	0
Syrien	13 318	178	5 352	215	1 040	9
Albanien	3	1	0	0	2	0
Serbien	0	0	0	0	0	0
Afghanistan	330	92	19	2	218	19
Irak	3 423	169	107	48	1 845	3
Mazedonien	6	3	0	0	3	2
Eritrea	664	29	631	2	4	1
Bosnien-Herzegowina	1	1	0	0	0	0
Nigeria	12	1	1	0	10	8
Ungeklärt	752	22	496	7	22	0
Somalia	79	36	1	0	40	21
Russische Föderation	43	33	10	0	0	0
Pakistan	48	15	1	0	32	3
Ukraine	20	16	0	0	4	0

4. Quartal 2014	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylVfG					
	darunter:					
	Familienflüchtlingsschutz nach § 26 V AsylVfG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung		
			davon geschlechts-spez. Verfolgung		davon geschlechts-spez. Verfolgung	
	13 053	579	7 826	104	2 925	122
darunter:						
Syrien	9 276	128	6 474	67	1 130	6
Serbien	0	0	0	0	0	0
Kosovo	0	0	0	0	0	0
Eritrea	165	11	149	10	4	0
Afghanistan	413	115	28	5	268	30
Albanien	2	0	0	0	2	0
Irak	1 441	130	49	4	1 144	8
Bosnien-Herzegowina	0	0	0	0	0	0
Ukraine	0	0	0	0	0	0
Mazedonien	0	0	0	0	0	0
Ungeklärt	477	6	399	2	68	0
Somalia	101	32	2	2	66	32
Nigeria	29	6	0	0	23	17
Pakistan	111	19	4	3	88	12
Russische Föderation	52	16	30	1	5	1

3. Wie viele Widerrufsverfahren wurden im ersten Quartal 2015 bzw. im vorherigen Quartal eingeleitet (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, zum Vergleich bitte auch die Werte des vorherigen Quartals nennen), und wie viele Entscheidungen in Widerrufsverfahren mit welchem Ergebnis gab es in diesen Zeiträumen (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, bitte auch die jeweiligen Widerrufsquoten und zum Vergleich die jeweiligen Werte des vorherigen Quartals nennen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2015	eingeleitete Widerrufs- prüfverfahren	Entschei- dungen insgesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rück- nahme	
			absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Herkunftsländer gesamt	2 955	3 685	70	1,9	39	1,1	27	0,7	3 549	96,3
Syrien	838	864	–	–	–	–	5	0,6	859	99,4
Irak	656	811	–	–	–	–	–	–	811	100,0
Iran	318	426	1	0,2	4	0,9	–	–	421	98,8
Afghanistan	239	328	–	–	1	0,3	5	1,5	322	98,2
Türkei	176	217	25	11,5	11	5,1	6	2,8	175	80,6
Pakistan	96	130	–	–	–	–	–	–	130	100,0
Eritrea	62	114	–	–	1	0,9	–	–	113	99,1
Russische Föderation	51	62	–	–	1	1,6	–	–	61	98,4
Kosovo	50	71	26	36,6	4	5,6	1	1,4	40	56,3
Somalia	50	105	–	–	–	–	–	–	105	100,0
Staatenlos	42	66	–	–	–	–	–	–	66	100,0
Ungeklärt	42	76	1	1,3	–	–	–	–	75	98,7
Sri Lanka	33	37	–	–	2	5,4	4	10,8	31	83,8
China	32	41	–	–	–	–	1	2,4	40	97,6
Äthiopien	30	29	1	3,4	–	–	–	–	28	96,6

4. Quartal 2014	eingeleitete Widerrufs- prüfverfahren	Entschei- dungen insgesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rück- nahme	
			absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Herkunftsländer gesamt	4 139	4 026	88	2,2	42	1,0	39	1,0	3 857	95,8
Irak	1 115	1 187	–	–	1	0,1	–	–	1 186	99,9
Iran	651	691	2	0,3	6	0,9	–	–	683	98,8
Syrien	572	401	–	–	1	0,2	–	–	400	99,8
Afghanistan	404	383	3	0,8	–	–	8	2,1	372	97,1
Pakistan	213	124	–	–	–	–	–	–	124	100,0
Türkei	209	240	19	7,9	3	1,3	3	1,3	215	89,6
Somalia	138	126	–	–	1	0,8	–	–	125	99,2
Eritrea	129	120	–	–	1	0,8	–	–	119	99,2
Russische Föderation	69	87	–	–	1	1,1	3	3,4	83	95,4
Sri Lanka	65	65	–	–	–	–	2	3,1	63	96,9
Ungeklärt	56	34	–	–	–	–	3	8,8	31	91,2
Staatenlos	51	15	–	–	–	–	–	–	15	100,0
Aserbaidshen	45	32	–	–	–	–	–	–	32	100,0
Äthiopien	44	52	–	–	1	1,9	–	–	51	98,1
Kosovo	42	102	49	48,0	14	13,7	7	6,9	32	31,4

4. Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im ersten Quartal 2015 bzw. im vorherigen Quartal, wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung (d. h. inklusive eines Gerichtsverfahrens – hier gegebenenfalls Angaben für das Jahr 2014 machen, soweit vorliegend), und wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen (bitte jeweils nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und auch nach Erst- und Folgeanträgen differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
1. Quartal 2015	
Herkunftsländer gesamt	5,1
darunter:	
Kosovo	2,2
Syrien	3,7
Albanien	5,4
Serbien	3,6
Afghanistan	12,9
Irak	7,6
Mazedonien	4,9
Eritrea	11,2
Bosnien-Herzegowina	4,2
Nigeria	7,9
Ungeklärt	4,6
Somalia	11,2
Russische Föderation	13,4
Pakistan	17,7
Ukraine	3,7

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
1. Quartal 2015	
Gesamt	5,1
davon	
Erstanträge	5,0
Folgeanträge	5,6

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
4. Quartal 2014	
Herkunftsländer gesamt	6,6
darunter:	
Syrien	3,6
Serbien	4,4
Kosovo	4,1
Eritrea	8,5
Afghanistan	15,9
Albanien	4,9
Irak	9,4
Bosnien-Herzegowina	4,5
Ukraine	2,9
Mazedonien	6,3
Ungeklärt	5,2
Somalia	10,9
Nigeria	11,2
Pakistan	18,7
Russische Föderation	14,0

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
4. Quartal 2014	
Gesamt	6,6
davon	
Erstanträge	6,9
Folgeanträge	5,1

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten	
Jahr 2014	
Herkunftsländer gesamt	11,3
darunter:	
Syrien	6,2
Serbien	7,1
Mazedonien	8,8
Afghanistan	22,7
Russische Föderation	14,2
Bosnien-Herzegowina	6,4
Irak	16,2
Iran	20,2
Kosovo	10,2
Pakistan	21,5
Albanien	15,6
Somalia	15,6
Georgien	12,0
Ungeklärt	12,7
Eritrea	11,6

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten	
Jahr 2014	
Gesamt	11,3
davon	
Erstanträge	11,6
Folgeanträge	9,3

Bei Asylanträgen unbegleiteter Minderjähriger werden nur Asylerstanträge gesondert erfasst. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Aussagekraft zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer aufgrund z. T. sehr geringer Fallzahlen nur bedingt aussagekräftig ist:

1. Quartal 2015	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	7,5
darunter:	
Syrien	4,1
Afghanistan	12,0
Irak	6,7
Eritrea	6,3
Kosovo	3,1
Ungeklärt	4,1
Somalia	13,7
Serbien	5,3
Äthiopien	15,1
Ägypten	9,9
Albanien	7,4
Pakistan	56,0
Marokko	12,0
Mazedonien	4,1
Bosnien und Herzegowina	2,7

4. Quartal 2014	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	9,7
darunter:	
Syrien	5,7
Afghanistan	13,8
Eritrea	6,3
Irak	11,2
Somalia	11,9
Ungeklärt	7,5
Marokko	9,8

4. Quartal 2014	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asyleranträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Serbien	5,3
Mazedonien	7,3
Algerien	5,4
Staatenlos	6,5
Äthiopien	21,7
Pakistan	25,1
Nigeria	18,8
Angola	32,3

Jahr 2014	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asyleranträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	10,4
darunter:	
Afghanistan	14,3
Syrien	5,5
Eritrea	6,3
Somalia	11,0
Irak	12,2
Ägypten	8,4
Marokko	6,5
Pakistan	17,5
Äthiopien	20,2
Serbien	4,8
Ungeklärt	7,5
Algerien	7,1
Guinea	14,4
Mazedonien	5,9
Iran	13,4

- a) Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Dublin-Verfahren, d. h. in den Fällen, in denen Ersuchen zur Übernahme nach der Dublin-Verordnung gestellt wurden bzw. in Fällen, in denen festgestellt wurde, dass ein Schutzstatus bereits in einem anderen Mitgliedstaat gewährt wurde (bitte differenzieren und soweit möglich nach Zielländern auflisten)?

Angaben zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Dublin-Verfahren nach Quartalen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, wobei die weiteren erfragten Differenzierungen statistisch nicht gesondert erfasst werden:

1. Quartal 2015	3,7
4. Quartal 2014	3,2

- b) Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Asylverfahren, in denen kein Ersuchen nach der Dublin-Verordnung gestellt wurde (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, in denen kein Ersuchen nach Dublin-VO gestellt wurde in Monaten
1. Quartal 2015	
Herkunftsländer gesamt	4,8
darunter:	
Kosovo	2,2
Syrien	3,8
Albanien	5,8
Serbien	3,6
Afghanistan	19,3
Irak	7,9
Mazedonien	4,9
Eritrea	13,0
Bosnien-Herzegowina	4,2
Nigeria	20,2
Ungeklärt	4,7
Somalia	14,3
Russische Föderation	19,7
Pakistan	24,0
Ukraine	5,1

4. Quartal 2014	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, in denen kein Ersuchen nach Dublin-VO gestellt wurde; in Monaten
Herkunftsländer gesamt	7,1
darunter:	
Syrien	3,6
Serbien	4,4
Kosovo	5,4
Eritrea	10,2
Afghanistan	21,5
Albanien	5,1
Irak	9,9
Bosnien-Herzegowina	4,5
Ukraine	7,8
Mazedonien	6,3
Ungeklärt	5,4
Somalia	14,6
Nigeria	22,4
Pakistan	23,8
Russische Föderation	21,5

- c) Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung, wenn Dublin-Verfahren, Folgeverfahren und die priorisierten Länder herausgerechnet werden (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben ohne die priorisierten Herkunftsstaaten Kosovo, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Syrien und Irak können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2015	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung ohne Dublin- u. Folgeverfahren sowie ohne priorisierte Länder in Monaten
Herkunftsländer gesamt	12,5
darunter:	
Albanien	5,8
Afghanistan	19,0
Eritrea	13,0
Nigeria	20,4

1. Quartal 2015	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung ohne Dublin- u. Folgeverfahren sowie ohne priorisierte Länder in Monaten
Ungeklärt	4,6
Somalia	14,0
Russische Föderation	18,4
Pakistan	24,3
Ukraine	5,1
Georgien	8,0

4. Quartal 2014	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung ohne Dublin- u. Folgeverfahren sowie ohne priorisierte Länder in Monaten
Herkunftsländer gesamt	15,4
darunter:	
Albanien	5,5
Afghanistan	21,7
Eritrea	9,8
Nigeria	22,6
Ungeklärt	5,5
Somalia	14,0
Russische Föderation	21,4
Pakistan	24,1
Ukraine	7,8
Iran	21,9

- d) Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in rein schriftlichen Verfahren zur beschleunigten Anerkennung von Asylsuchenden aus Ländern mit hohen Anerkennungschancen (bitte nach Herkunftsländern differenzieren), und wieso sind angeblich nicht einmal Einschätzungen fachkundiger Bediensteter zur Bearbeitungsdauer im schriftlichen Verfahren möglich (Bundestagsdrucksache 18/3850, Antwort zu Frage 4d), obwohl der Präsident des BAMF in der „Fränkischen Landeszeitung“ vom 20. Januar 2015 („Asyl: Entscheidung in elf Tagen“) erklären konnte, dass Asylanträge von syrischen Flüchtlingen inzwischen innerhalb von elf Tagen entschieden würden (bitte ausführen)?

Derzeit werden die Anträge von Antragstellern aus Syrien sowie die Anträge von Antragstellern aus dem Irak, die religiösen Minderheiten angehören (Christen, Jeziden, Mandäer) im schriftlichen Verfahren, also ohne Anhörung bearbeitet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Flüchtlingseigenschaft zu-

erkannt. Aufgrund der bundesweit sehr unterschiedlichen Gegebenheiten in den Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und in den Bundesländern ist eine Schätzung der durchschnittlichen Verfahrensdauer bei rein schriftlichen Verfahren für syrische Antragsteller nach wie vor nicht möglich. Auch wenn die genannten Verfahren jetzt überwiegend in der beschriebenen Form bearbeitet werden, kann die durchschnittliche statistische Verfahrensdauer für den Berichtszeitraum nicht als Anhaltspunkt dienen, weil in die statistischen Werte alle, also auch ältere Verfahren einfließen.

Soweit der Präsident des BAMF dahingehend zitiert wird, Asylanträge von syrischen Antragstellern könnten innerhalb von elf Tagen entschieden werden, so liegt dieser Äußerung das Rechenmodell eines „Idealtypischen Verfahrens“ von der Asylantragstellung beim BAMF bis zur Zustellung des Bescheides zu Grunde.

- e) Wie lang war in den genannten Zeiträumen durchschnittlich die Zeit bis zur Anhörung der Asylsuchenden, wie lang die durchschnittliche Zeit nach der Anhörung bis zur behördlichen Entscheidung (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie ist es zu erklären, dass die durchschnittliche Gesamtdauer der Verfahren deutlich länger ist als die im Übrigen angegebene Durchschnittsdauer, wenn die Zeiträume bis zur Anhörung und von der Anhörung bis zur Entscheidung zusammengerechnet werden (vgl. Bundestagsdrucksache 18/3850, Antworten zu den Fragen 4 und 4e: für das Jahr 2014 10,7 Monate gegenüber 7,1 Monaten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2015	Antragstellung bis Anhörung	Anhörung bis Entscheidung
Gesamt	2,6	4,2
davon		
Afghanistan	8,8	15,3
Albanien	1,6	5,1
Bosnien-Herzegowina	2,0	3,0
Eritrea	9,6	5,3
Irak	6,4	8,4
Kosovo	0,7	1,2
Mazedonien	2,3	3,5
Nigeria	15,5	20,4
Pakistan	14,5	14,1
Russische Föderation	10,6	16,8
Serbien	1,4	2,4
Somalia	9,7	14,6
Syrien	3,1	3,9
Ukraine	5,0	3,1
Ungeklärt	2,9	5,4

4. Quartal 2014	Antragstellung bis Anhörung	Anhörung bis Entscheidung
Gesamt	3,9	6,8
davon		
Afghanistan	7,6	16,5
Albanien	2,0	4,1
Bosnien-Herzegowina	1,7	3,8
Eritrea	5,8	6,2
Irak	6,1	10,1
Iran	9,4	17,2
Kosovo	1,6	4,6
Mazedonien	2,1	5,7
Nigeria	17,4	17,5
Pakistan	16,7	14,8
Russische Föderation	14,8	18,7
Serbien	1,5	3,9
Somalia	10,7	10,7
Syrien	2,0	3,2
Ukraine	7,2	9,0

Die durchschnittliche Verfahrensdauer von Asylverfahren beim BAMF kann nicht durch Addition der in der Tabelle angegebenen Zeiträume „Antragstellung bis Anhörung“ und „Anhörung bis Entscheidung“ ermittelt werden, da in die Berechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer auch Fälle eingehen, bei denen keine Anhörungen vorgenommen werden.

5. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-Verordnung wurden im ersten Quartal 2015 eingeleitet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylerstanträgen sowie die Quote der auf EURODAC-Treffern – EURODAC: europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken – basierenden Dublin-Verfahren angeben und zum Vergleich die Werte des vorherigen Quartals nennen), und wie viele VIS-Treffer bei Asylsuchenden gab es (bitte nach den fünf wichtigsten Ausstellungsländern der Visa differenzieren)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	Asylerstanträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffer
1. Quartal 2015	75 034	12 152	16,2	73,1
4. Quartal 2014	55 320	10 969	19,8	69,3

VIS-Treffer im 1. Quartal 2015	
Ausstellendes Land	
Italien	342
Frankreich	325
Deutschland	216
Spanien	187
Polen	106

- a) Welches waren in den benannten Zeiträumen die 15 am stärksten betroffenen Herkunftsländer, und welches die 15 am stärksten angefragten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben sowie in jedem Fall die Zahlen zu Griechenland, Zypern, Malta, Bulgarien und Ungarn nennen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2015	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Herkunftsländer		
Syrien	3 170	26,1
Afghanistan	1 162	9,6
Kosovo	1 121	9,2
Russische Föderation	623	5,1
Irak	568	4,7
Eritrea	478	3,9
Gambia	354	2,9
Somalia	344	2,8
Nigeria	335	2,8
Iran	304	2,5
Ungeklärt	296	2,4
Pakistan	274	2,3
Ukraine	258	2,1
Algerien	241	2,0
Albanien	202	1,7

4. Quartal 2014	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Herkunftsländer		
Syrien	2 455	22,4
Kosovo	925	8,4
Afghanistan	877	8,0
Russische Föderation	684	6,2

4. Quartal 2014	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Eritrea	412	3,8
Nigeria	391	3,6
Somalia	383	3,5
Georgien	364	3,3
Irak	343	3,1
Iran	332	3,0
Ukraine	290	2,6
Algerien	287	2,6
Pakistan	282	2,6
Ungeklärt	241	2,2
Gambia	224	2,0

1. Quartal 2015	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
ÜE an Mitgliedstaaten		
Italien	3 262	26,8
Ungarn	2 952	24,3
Bulgarien	1 499	12,3
Polen	833	6,9
Frankreich	677	5,6
Spanien	483	4,0
Österreich	443	3,6
Schweden	380	3,1
Schweiz	354	2,9
Belgien	292	2,4
Niederlande	181	1,5
Norwegen	145	1,2
Dänemark	130	1,1
Rumänien	115	0,9
Litauen	81	0,7
Malta	62	0,5
Zypern	20	0,2
Griechenland	0	0,0

4. Quartal 2014	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Italien	2 902	26,5
Ungarn	1 992	18,2
Bulgarien	1 452	13,2
Polen	992	9,0
Frankreich	641	5,8
Spanien	462	4,2
Schweiz	391	3,6
Belgien	389	3,5
Schweden	381	3,5
Österreich	360	3,3
Niederlande	187	1,7
Norwegen	158	1,4
Dänemark	152	1,4
Rumänien	103	0,9
Litauen	78	0,7
Malta	61	0,6
Zypern	12	0,1
Griechenland	0	0,0

- b) Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt, humanitäre Fälle, Familienzusammenführung usw.) gab es in den benannten Zeiträumen (bitte bei der Zahl der Selbsteintritte auch nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den jeweils fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und womit ist es zu erklären, dass die Zahl der Ablehnungen durch die Mitgliedstaaten sich im Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahr bei gleichbleibender Zahl der Ersuchen mehr als verdoppelt hat?

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden im Statistiksystem beim BAMF nach den in den folgenden Tabellen aufgeführten Kategorien erfasst:

	1. Quartal 2015	4. Quartal 2014
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	3 249	3 500
davon Ablehnungen		
nach Artikel 6 Satz 2 Dublin II		3
nach Artikel 7 Dublin II	1	3
nach Artikel 15 Dublin II		5
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	8	6
nach Artikel 8 Absatz 2 Dublin III	3	

	1. Quartal 2015	4. Quartal 2014
nach Artikel 8 Absatz 3 Dublin III	2	
nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	14	21
nach Artikel 9 Dublin III	8	15
nach Artikel 10 Dublin III	24	9
nach Artikel 11 a) Dublin III	20	16
nach Artikel 11 b) Dublin III	17	10
nach Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	6	5
nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin III	4	7
nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	6	9
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	6	10
Zustimmungen des Mitgliedstaates gesamt	8 455	6 578
davon Zustimmungen		
nach Artikel 4 Absatz 3 Dublin II	1	3
nach Artikel 7 Dublin II	2	
nach Artikel 14 a) und b) Dublin II	1	
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III		1
nach Artikel 8 Absatz 2 Dublin III		4
nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	1	1
nach Artikel 9 Dublin III	4	3
nach Artikel 10 Dublin III	4	8
nach Artikel 11 a) Dublin III	1	5
nach Artikel 11 b) Dublin III	4	1
nach Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	10	10
nach Artikel 16 Absatz 2 Dublin III		1
nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin III	1	5
nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	1	
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	25	40

1. Quartal 2015			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Belgien	1	Irak	1
Bulgarien	31	Syrien	21
		Afghanistan	5
		Somalia	3
		Elfenbeinküste (Cote d Ivoire)	1
		Iran	1
Frankreich	7	Ukraine	4
		Afghanistan	1
		Syrien	1
		Ungeklärt	1
Griechenland	881	darunter:	
		Syrien	507
		Afghanistan	176
		Staatenlos	30
		Ungeklärt	29
		Irak	21
Italien	22	darunter:	
		Syrien	12
		Afghanistan	4
		sonst. asiat. Staatsangehörigkeit	2
		Ungeklärt	2
		Eritrea	1
Malta	11	Somalia	5
		Algerien	4
		Nigeria	2
Niederlande	7	Bosnien-Herzegowina	7
Österreich	2	Syrien	2
Polen	19	Russische Föderation	17
		Syrien	2
Rumänien	1	Syrien	1
Schweden	2	Syrien	1
		Ungeklärt	1
Schweiz	1	Syrien	1

1. Quartal 2015			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Spanien	2	Irak	1
		Nigeria	1
Ungarn	30	darunter:	
		Syrien	14
		Afghanistan	5
		Kosovo	5
		sonst. asiat. Staatsangehörigkeit	3
		Ungeklärt	2
Gesamt	1 017		

4. Quartal 2014			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Belgien	20	darunter:	
		Nigeria	5
		Afghanistan	4
		Albanien	4
		Bosnien-Herzegowina	3
		Russische Föderation	2
Bulgarien	11	Syrien	9
		Afghanistan	1
		Ungeklärt	1
Frankreich	3	Kenia	1
		Russische Föderation	1
		Turkmenistan	1
Griechenland	585	darunter:	
		Syrien	283
		Afghanistan	168
		Pakistan	22
		Nigeria	13
		Somalia	13
Island	1	Äthiopien	1

4. Quartal 2014			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Italien	42	darunter:	
		Afghanistan	14
		sonst. asiat. Staatsangehörigkeit	10
		Somalia	6
		Syrien	5
		Iran	4
Kroatien	1	Sri Lanka	1
Malta	30	Somalia	11
		Libyen	7
		Eritrea	6
		sonst. asiat. Staatsangehörigkeit	5
		Tschad	1
Niederlande	5	Irak	2
		Mongolei	2
		Kenia	1
Norwegen	9	Kirgistan	5
		Afghanistan	2
		Iran	2
Polen	14	darunter:	
		Afghanistan	4
		Irak	4
		Russische Föderation	3
		Sudan (ohne Südsudan)	1
		Tadschikistan	1
Portugal	2	Afghanistan	1
		Ägypten	1
Schweden	2	Kosovo	1
		Serbien	1
Schweiz	1	Türkei	1
Spanien	14	Irak	7
		Libanon	4
		Kenia	1

4. Quartal 2014			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
		Nigeria	1
		Syrien	1
Ungarn	4	Afghanistan	2
		Pakistan	1
		Syrien	1
Gesamt	744		

Der Grund für die hohe Zahl der Ablehnungen im Jahr 2014 dürfte darin liegen, dass mit der Anwendbarkeit der Dublin-III-VO ab dem 1. Januar 2014 diejenigen Fälle aus dem Anwendungsbereich der Dublin-III-VO gefallen sind, in denen zuvor in einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz (d. h. Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder europarechtlicher subsidiärer Schutz) gewährt wurde. Anders als bei der Dublin-II-VO ist die Dublin-III-VO nicht anwendbar, sofern dem Ausländer in einem anderen Mitgliedstaat subsidiärer Schutz gewährt wurde und dieser Ausländer in einem weiteren Mitgliedstaat einen Asylantrag stellt.

Gemäß Artikel 2 b der Dublin-III-VO ist der Antrag auf internationalen Schutz inhaltsgleich mit Artikel 2 h der EU-Flüchtlingsschutz-Richtlinie (RL). In Artikel 2 h dieser RL ist geregelt, dass ein Antrag auf internationalen Schutz auch die Beantragung der Feststellung subsidiären Schutzes beinhaltet. Dies wurde entsprechend der RL in § 13 Absatz 1 AsylVfG auch so im nationalen Recht geregelt. Wurde einem Schutzsuchenden in einem Mitgliedstaat subsidiärer Schutz gewährt, so kann nicht mehr von einer Ablehnung des Asylantrages gesprochen werden. Demnach gibt es keine Verpflichtung dieses Mitgliedstaats auf Wiederaufnahme des Schutzsuchenden aus der Dublin-III-VO. Eine Verpflichtung auf Wiederaufnahme besteht nur, sofern der Antrag abgelehnt wurde (Artikel 18 Absatz 1d Dublin-III-VO). Da das Dublin-Verfahren in diesen Fällen nicht anwendbar ist, muss über den weiteren Asylantrag im nationalen Verfahren entschieden werden. Gemäß Artikel 33 Absatz 2a der EU-Verfahrensrichtlinie können solche Anträge als unzulässig betrachtet werden. Demnach wird in diesen Fällen in Deutschland die sog. Drittstaatenregelung nach den §§ 26a, 34a AsylVfG angewandt, d. h. der Ausländer erhält grundsätzlich eine Abschiebungsanordnung in den Mitgliedstaat, der als sicherer Drittstaat anzusehen ist.

- c) Wie viele Überstellungen nach der Dublin-Verordnung wurden in den benannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben und auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Mitgliedstaaten der Europäischen Union – in jedem Fall auch Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Zypern und Malta – differenzieren), und wie viele dieser Personen wurden unter Einschaltung des BAMF, aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens überstellt?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2015	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
Herkunftsländer		
gesamt	974	
darunter:		
Russische Föderation	140	14,4
Syrien	50	5,1
Pakistan	47	4,8
Gambia	46	4,7
Afghanistan	44	4,5
Somalia	43	4,4
Georgien	37	3,8
Guinea	36	3,7
Algerien	34	3,5
Kosovo	33	3,4
Marokko	32	3,3
Iran	30	3,1
Ukraine	29	3,0
Nigeria	28	2,9
Serbien	26	2,7

1. Quartal 2015	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
an Mitgliedstaaten		
gesamt	974	
darunter:		
Italien	228	23,4
Belgien	143	14,7
Polen	132	13,6
Frankreich	103	10,6
Spanien	73	7,5
Schweiz	53	5,4
Ungarn	42	4,3
Schweden	41	4,2
Österreich	37	3,8
Niederlande	35	3,6
Dänemark	26	2,7
Bulgarien	14	1,4

1. Quartal 2015	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
an Mitgliedstaaten		
Norwegen	8	0,8
Luxemburg	6	0,6
Malta	5	0,5
Zypern	0	0,0
Griechenland	0	0,0

4. Quartal 2014	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
Herkunftsländer		
gesamt	946	
darunter:		
Russische Föderation	184	19,5
Somalia	56	5,9
Kosovo	44	4,7
Afghanistan	42	4,4
Pakistan	42	4,4
Guinea	41	4,3
Algerien	40	4,2
Irak	31	3,3
Marokko	29	3,1
Nigeria	29	3,1
Gambia	27	2,9
Georgien	27	2,9
Mazedonien	23	2,4
Iran	20	2,1
Mali	20	2,1

4. Quartal 2014	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
an Mitgliedstaaten		
gesamt	946	
darunter:		
Italien	197	20,8
Belgien	168	17,8
Polen	159	16,8
Spanien	70	7,4

4. Quartal 2014 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
Schweiz	64	6,8
Frankreich	57	6,0
Ungarn	37	3,9
Schweden	36	3,8
Niederlande	31	3,3
Österreich	26	2,7
Norwegen	26	2,7
Finnland	19	2,0
Portugal	9	1,0
Bulgarien	8	0,8
Slowakische Republik	7	0,7
Malta	3	0,3
Zypern	0	0,0
Griechenland	0	0,0

Zeitraum	Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens
4. Quartal 2014	17
1. Quartal 2015	33

- d) Wie viele Dublin-Verfahren wurden durch die Bundespolizei aufgrund bilateraler Verwaltungsvereinbarungen eingeleitet, bzw. wie viele entsprechende Überstellungen wurden im fraglichen Zeitraum vollzogen?

Im ersten Quartal 2015 wurde durch die Bundespolizei in keinem Fall das Dublin-Verfahren auf Grundlage von bilateralen Verwaltungsvereinbarungen (Dänemark, Österreich, Schweiz und Tschechische Republik) eingeleitet und keine Überstellung vollzogen. Im vierten Quartal 2014 hat die Bundespolizei in vier Fällen das Dublin-Verfahren auf Grundlage von bilateralen Verwaltungsvereinbarungen (Dänemark, Österreich, Schweiz und Tschechische Republik) eingeleitet und vier Überstellungen vollzogen.

- e) Wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen mit der Begründung einer Nichtzuständigkeit nach der Dublin-Verordnung abgelehnt oder eingestellt oder als unbeachtlich betrachtet, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben), und wie viele Asylanträge wurden als unzulässig erachtet, weil bereits in einem anderen Land ein Schutzstatus gewährt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und weitere Angaben zu den wichtigsten Ländern und den dort gewährten Schutzstatus und die Staatsangehörigkeit der Betroffenen machen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Zeitraum	Entscheidungen gesamt				
		davon Dublin-Entscheidungen (Nichtzuständigkeit)			
			davon unzulässig (nach § 27a AsylVfG)	davon Einstellungen	davon kein weiteres Verfahren durchzuführen
1. Quartal 2015	58 046	7 010	6 972	21	17
4. Quartal 2014	43 066	5 337	5 324	11	2

Zeitraum	Entscheidungen gesamt	davon Schutz im Mitgliedstaat
1. Quartal 2015	58 046	1 292
4. Quartal 2014	43 066	1 154

Die Entscheidungen über die Gewährung eines Schutzstatus in einem anderen Land werden unabhängig davon getroffen, ob ein Dublin-Verfahren durchgeführt wird. Deshalb ist die Zuordnung zu einem Land nicht möglich.

- f) In wie vielen Fällen wurde in den genannten Zeiträumen bei Asylsuchenden festgestellt, dass eigentlich Griechenland nach der Dublin-Verordnung zuständig wäre (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenziert angeben), und wie ist der entsprechende Rückgang im Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahr um 60 Prozent zu erklären (bitte ausführen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
1. Quartal 2015	881
Herkunftsländer gesamt	
darunter:	
Syrien	507
Afghanistan	176
Staatenlos	30
Ungeklärt	29
Irak	21
sonstige asiatische Staatsangehörige	19
Albanien	17
Somalia	13
Pakistan	11
Iran	10

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
4. Quartal 2014	
Herkunftsländer gesamt	585
darunter:	
Syrien	283
Afghanistan	168
Pakistan	22
Somalia	13
Nigeria	13
Iran	12
Ungeklärt	12
Irak	10
Staatenlos	9
sonstige asiatische Staatsangehörige	8

Im Jahr 2014 wurde bei 1 519 Personen mit Griechenland-Bezug kein Ersuchen aufgrund von Artikel 3 Absatz 2 Dublin-III-VO gestellt. Dabei handelte es sich überwiegend um afghanische (498) und syrische (591) Staatsangehörige. Demgegenüber wurde im Jahr 2013 für 3 879 Personen gegenüber Griechenland das Selbsteintrittsrecht ausgeübt. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Dublin-III-VO ist der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat angehalten, bei Unmöglichkeit einer Überstellung an den ursprünglich zuständigen Mitgliedstaat die Prüfung fortzusetzen, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Der Rückgang lässt sich damit erklären, dass syrische und afghanische Staatsangehörige hauptsächlich die Reiseroute über Bulgarien und Ungarn wählen. Dies zeigt sich an den Ersuchen im Jahr 2014 gegenüber Bulgarien und Ungarn. So wurden für 2 795 Syrer Ersuchen an Bulgarien und für 798 Syrer Ersuchen an Ungarn gestellt. Hinsichtlich afghanischer Antragsteller wurden für 1 042 Personen Ersuchen an Ungarn und für 461 Personen Ersuchen an Bulgarien gestellt.

- g) Wie viele Übernahmeersuchen, Zustimmungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) im Rahmen des Dublin-Systems gab es in den genannten Zeiträumen durch bzw. an Deutschland (bitte auch nach Ländern differenzieren und die jeweiligen Überstellungsquoten nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Etwaige Überstellungsquoten ergeben sich aus dem Verhältnis der jeweils erfolgten Überstellungen zu den jeweiligen Zustimmungen.

1. Quartal 2015	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahme- ersuchen	Zustim- mungen	erfolgte Überstellungen	Übernahme- ersuchen	Zustim- mungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	443	235	37	82	71	38
Belgien	292	269	143	110	89	68
Bulgarien	1 499	427	14	4	3	5
Schweiz	354	160	53	163	117	71
Zypern	20	10		6	3	2
Tschechische Republik	44	33	3	5	3	2
Dänemark	130	70	26	69	50	51
Estland	2	1	2	1	1	1
Spanien	483	438	73	3	3	
Finnland	20	7	1	25	21	9
Frankreich	677	532	103	248	148	82
Griechenland				201	117	78
Kroatien	22	17	2	1		
Ungarn	2 952	2 304	42	4	2	3
Irland				4	4	
Island	1	1		1	1	
Italien	3 262	2 403	228	19	13	9
Litauen	81	69	3			
Luxemburg	16	16	6	14	14	9
Lettland	27	22	3			
Malta	62	79	5	2	1	
Niederlande	181	119	35	171	156	57
Norwegen	145	93	8	41	31	42
Polen	833	774	132	27	21	16
Portugal	18	17	3	2	2	2
Rumänien	115	69	3	2	2	2
Schweden	380	222	41	254	197	128
Slowenien	17	17	4			
Slowakische Republik	43	39	1	2		
Vereinigtes Königreich	33	12	3	42	31	11
Gesamt	12 152	8 455	974	1 503	1 101	686

4. Quartal 2014	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahme- ersuchen	Zustim- mungen	erfolgte Überstellungen	Übernahme- ersuchen	Zustim- mungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	360	163	26	71	49	27
Belgien	389	356	168	103	99	32
Bulgarien	1 452	360	8	3	2	1
Schweiz	391	158	64	123	100	81
Zypern	12	10		10	8	10
Tschechische Republik	43	43	1	5	3	
Dänemark	152	100	6	84	66	44
Estland	2	4				
Spanien	462	381	70		3	
Finnland	29	8	19	34	26	13
Frankreich	641	428	57	221	135	74
Griechenland				110	95	119
Kroatien	19	25	2			
Ungarn	1 992	1 492	37	4	3	
Irland	1			2	2	2
Island	2	1				
Italien	2 902	1 495	197	20	19	
Liechtenstein	2			1	1	
Litauen	78	50	6	2		
Luxemburg	12	13	5	19	16	9
Lettland	19	28	3			
Malta	61	46	3			
Niederlande	187	117	31	175	162	28
Norwegen	158	93	26	64	53	46
Polen	992	874	159	15	8	14
Portugal	10	15	9	1	1	
Rumänien	103	42	1	4	1	1
Schweden	381	217	36	279	212	150
Slowenien	29	26	2			
Slowakische Republik	55	25	7	1		
Vereinigtes Königreich	33	8	3	35	22	5
Gesamt	10 969	6 578	946	1 386	1 086	656

- h) Wie ist die Erklärung der Bundesregierung zum deutlichen Rückgang des Anteils der Dublin-Verfahren infolge der zum 1. Januar 2014 geänderten Dublin-Verordnung (vgl. Antwort zu Frage 5h auf Bundestagsdrucksache 18/3850) damit zu vereinbaren, dass es im Jahr 2014 lediglich 2 511 Fälle gab, in denen entsprechende Drittstaatenbescheide ausgestellt wurden, der deutliche Rückgang damit nach Auffassung der Fragesteller also quantitativ nicht erklärt werden kann und es noch wesentliche auch andere Gründe geben muss (bitte ausführen), und wieso wurde den Fragestellerinnen und Fragestellern in der Antwort zu Frage 5h beschieden „Weitere Erkenntnisse im Sinne der Frage liegen nicht vor“, obwohl nur wenig später in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 11. Februar 2015 („Die Zweifel am Asylsystem wachsen“) berichtet wird, dass „nach Erkenntnissen der Behörden [...] nur gut 3 000 von ihnen [200 000 Asylsuchenden im Jahr 2014] in Deutschland erstmals den Boden der EU betreten“ haben – was genau dem Frageinhalt nach dem Weg der Einreise von Asylsuchenden entsprach –, und wie laut also die Antwort auf die Frage, warum es vergleichsweise nur so wenige Dublin-Verfahren gibt, obwohl Deutschland im Grundsatz nach den Regeln der Dublin-Verordnung für etwa 98 Prozent der Asylsuchenden, die nicht über Deutschland in die EU eingereist sind, ein Übernahmearbeitsstellen stellen müsste (bitte ausführen)?

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 5b verwiesen. Weitere Gründe können sein, dass kein Dublin-Verfahren eingeleitet wird, so zum Beispiel beim Vorliegen von inlands- und zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen, oder dass die Frist für ein Ersuchen auf Übernahme bzw. die Frist zur Überstellung bereits abgelaufen ist.

6. Wie viele Asylanträge wurden im ersten Quartal 2015 (bitte zum Vergleich auch die Werte des vorherigen Quartals nennen) nach § 14a Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) von Amts wegen für hier geborene (oder eingereiste) Kinder von Asylsuchenden gestellt, wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen von Kindern bzw. für Kinder unter 16 Jahren bzw. von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bzw. von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellt (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen in Relation zur Gesamtzahl der Asylanträge sowie die Gesamtzahl der Anträge unter 18-Jähriger und sich überschneidende Teilmengen angeben), und wie hoch waren die jeweiligen (auch bereinigten) Gesamtschutzquoten für die genannten Gruppen?

Die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im ersten Quartal 2015 bei 84,7 Prozent (viertes Quartal 2014: 87,7 Prozent), bei Unbegleiteten im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 76,1 Prozent (viertes Quartal 2014: 70,7 Prozent) und bei Personen unter 18 Jahren bei 30,3 Prozent (viertes Quartal 2014: 29,7 Prozent). Die sogenannte bereinigte Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im ersten Quartal 2015 bei 89,0 Prozent (viertes Quartal 2014: 89,9 Prozent), bei unbegleiteten Minderjährigen im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 79,6 Prozent (viertes Quartal 2014: 73,3 Prozent) und bei Personen unter 18 Jahren bei 41,2 Prozent (viertes Quartal 2014: 40,8 Prozent).

Die weiteren Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Teilmengen sind eingerückt zur beinhaltenden Menge angegeben. Bei Anträgen nach § 14a Absatz 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), die nur Kinder unter 16 Jahre betreffen, kann statistisch nicht ausgewertet werden, ob ein Kind hier geboren oder eingereist ist.

1. Quartal 2015		absolut	Verhältnis zu Asylerstanträgen gesamt
Asylerstanträge gesamt		75 034	
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt		23 228	31,0 %
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre		20 411	27,2 %
unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre		289	0,4 %
Anträge gemäß § 14a Absatz 2 AsylVfG		1 114	1,5 %
Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre		2 817	3,8 %
unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)		1 198	1,6 %

4. Quartal 2014		absolut	Verhältnis zu Asylerstanträgen gesamt
Asylerstanträge gesamt		55 320	
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt		16 831	30,4 %
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre		14 724	26,6 %
unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre		262	0,5 %
Anträge gemäß § 14a Absatz 2 AsylVfG		1 008	1,8 %
Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre		2 107	3,8 %
unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)		1 107	1,8 %

7. Wie viele unbegleitete Minderjährige (d. h. unter 18-Jährige) haben im ersten Quartal 2015 bzw. im vorherigen Quartal einen Asylerstantrag gestellt (bitte nach den wichtigsten Herkunftsländern und Bundesländern aufgliedern), und wie hoch war die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen im genannten Zeitraum (bitte nach verschiedenen Schutzstatus und wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
1. Quartal 2015	
Herkunftsländer gesamt	1 487
darunter	
Afghanistan	468
Syrien	304
Eritrea	166
Somalia	147
Irak	88
Kosovo	48
Ungeklärt	28
Gambia	26
Ägypten	20
Albanien	19

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
1. Quartal 2015	
Bundesländer gesamt	1 487
davon	
Baden-Württemberg	105
Bayern	363
Berlin	91
Brandenburg	16
Bremen	12
Hamburg	203
Hessen	236
Mecklenburg-Vorpommern	12
Niedersachsen	87
Nordrhein-Westfalen	175
Rheinland-Pfalz	53
Saarland	60
Sachsen	19
Sachsen-Anhalt	6
Schleswig-Holstein	37
Thüringen	12

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
4. Quartal 2014	
Herkunftsländer gesamt	1 279
darunter	
Afghanistan	329
Eritrea	270
Syrien	243
Somalia	133
Irak	53
Ägypten	27
Ungeklärt	22
Gambia	21
Guinea	20
Nigeria	12

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
4. Quartal 2014	
Bundesländer gesamt	1 279
davon	
Baden-Württemberg	66
Bayern	394
Berlin	48
Brandenburg	8
Bremen	8
Hamburg	108
Hessen	157
Mecklenburg-Vorpommern	8
Niedersachsen	72
Nordrhein-Westfalen	251
Rheinland-Pfalz	49
Saarland	50
Sachsen	14
Sachsen-Anhalt	9
Schleswig-Holstein	31
Thüringen	6

	Entscheidungen über Erstanträge*				
	insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG und Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 I AsylVfG	Subsidiärer Schutz gemäß § 4 I AsylVfG	Abschiebungsverbot gemäß § 60 V/VII AufenthG
1. Quartal 2015	416	8	261	32	48
darunter					
Afghanistan	85	–	34	5	40
Syrien	150	7	137	–	–
Eritrea	42	–	25	16	–
Somalia	12	–	2	9	1
Irak	45	1	44	–	–
Kosovo	18	–	–	–	–
Ungeklärt	14	–	13	–	–
Gambia	2	–	–	–	1
Ägypten	5	–	–	–	–
Albanien	3	–	–	–	–

	Entscheidungen über Erstanträge*				
	insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG und Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 I AsylVfG	Subsidiärer Schutz gemäß § 4 I AsylVfG	Abschiebungsverbot gemäß § 60 V/VII AufenthG
4. Quartal 2014	377	9	224	37	57
darunter					
Afghanistan	95	–	32	5	47
Eritrea	45	1	20	21	1
Syrien	124	7	115	1	–
Somalia	19	–	5	7	2
Irak	39	1	38	–	–
Ägypten	–	–	–	–	–
Ungeklärt	7	–	5	–	–
Gambia	1	–	–	–	–
Guinea	2	–	1	1	–
Nigeria	2	–	–	1	1

* Etwaige Quoten ergeben sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Einzelentscheidungen zu allen Entscheidungen.

8. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden im ersten Quartal 2015 an welchen Grenzen durch die Bundespolizei aufgegriffen, wie viele von ihnen wurden an die Jugendämter übergeben, und wie viele von ihnen wurden zurückgewiesen oder zurückgeschoben (bitte nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben für das erste Quartal 2015 können den folgenden Tabellen entnommen werden, wobei nur Daten zu Minderjährigen unter 16 Jahren im Sinne von § 80 AufenthG bzw. § 12 AsylVfG erfasst werden. Die Bundespolizeidirektionen erfassen statistisch nur Daten zu unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren.

1. Quartal 2015 nach Grenze	Anzahl	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Gesamt	330	0	3	320
Österreich	235	0	0	229
Frankreich	41	0	1	40
Belgien	17	0	0	17
Schweiz	13	0	1	12
Niederlande	10	0	1	9
Dänemark	8	0	0	8
Flughäfen	4	0	0	3
Luxemburg	1	0	0	1
Tschechische Republik	1	0	0	1

1. Quartal 2015 nach Staatsangehörigkeit	Anzahl	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Afghanistan	173	0	0	168
Somalia	28	0	0	28
Marokko	25	0	0	25
Syrien	23	0	2	21
Irak	17	0	0	17

Etwaige Differenzen zwischen der Zahl der Aufgegriffenen und den aufgeführten Maßnahmen erklären sich aus sonstigen Maßnahmen der Grenzbehörden, etwa die Übergabe an zur Abholung berechnete Personen.

9. Wie viele Asylanträge wurden im ersten Quartal 2015 bzw. im vorherigen Quartal als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt (bitte Angaben nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und zudem jeweils in Relation zur Gesamtzahl der Ablehnungen setzen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2015	Ablehnung insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt	Anteil an Ablehnungen gesamt
insgesamt	21 002	19 450	92,6 %
darunter			
Kosovo	9 720	9 517	97,9 %
Syrien	3	3	100,0 %
Albanien	584	496	84,9 %
Serbien	5 221	5 200	99,6 %
Afghanistan	213	11	5,2 %
Irak	9	6	66,7 %
Mazedonien	1 579	1 551	98,2 %
Eritrea	10	3	30,0 %
Bosnien-Herzegowina	1 319	1 306	99,0 %
Nigeria	35	19	54,3 %
Ungeklärt	83	73	88,0 %
Somalia	50	6	12,0 %
Russische Föderation	325	81	24,9 %
Pakistan	274	57	20,8 %
Ukraine	3	3	100,0 %

4. Quartal 2014	Ablehnung insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt	Anteil an Ablehnungen gesamt
insgesamt	15 298	13 183	86,2 %
darunter			
Syrien	1	0	0,0 %
Serbien	6 642	6 530	98,3 %
Kosovo	424	381	89,9 %
Eritrea	5	1	20,0 %
Afghanistan	329	9	2,7 %
Albanien	487	410	84,2 %
Irak	9	3	33,3 %
Bosnien-Herzegowina	1 887	1 851	98,1 %
Ukraine	3	1	33,3 %
Mazedonien	2 646	2 542	96,1 %
Ungeklärt	51	37	72,5 %
Somalia	61	14	23,0 %
Nigeria	55	24	43,6 %

4. Quartal 2014	Ablehnung insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt	Anteil an Ablehnungen gesamt
Pakistan	411	96	23,4 %
Russische Föderation	354	65	18,4 %

10. Wie viele so genannte Flughafenverfahren wurden im ersten Quartal 2015 bzw. im vorherigen Quartal an welchen Flughafenstandorten mit welchem Ergebnis durchgeführt (bitte auch Angaben zum Anteil der unbegleiteten Minderjährigen und den zehn wichtigsten Herkunftsländern machen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2015			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Flughafen	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offensichtlich unbegründet	eingestellt
	226	196	20	0
Frankfurt	225	196	19	0
München	1	0	1	0

			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Herkunftsland	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offensichtlich unbegründet	eingestellt
1. Quartal 2015	226	196	20	0
darunter:				
Syrien	69	67	1	0
Iran	26	24	0	0
Kenia	16	9	2	0
Kongo, Dem. Republik	15	15	2	0
Afghanistan	13	8	1	0
Irak	12	12	0	0
Sri Lanka	10	8	2	0
Somalia	7	6	0	0
Armenien	7	7	0	0
Ruanda	6	6	0	0

4. Quartal 2014	Flughafen	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
				offensichtlich unbegründet	eingestellt
		171	151	19	0
Davon					
	Frankfurt	169	150	18	0
	München	2	1	1	0

Herkunftsland	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
			offensichtlich unbegründet	eingestellt
4. Quartal 2014	171	151	19	0
darunter:				
Syrien	54	54	–	–
Afghanistan	24	24	–	–
Kongo, Dem. Republik	14	7	5	–
Sri Lanka	10	10	–	–
Iran	9	9	–	–
Eritrea	7	7	–	–
Somalia	7	7	–	–
Irak	7	7	–	–
sonstige asiatische Staatsangehörigkeit	7	1	6	–
Ghana	5	1	4	–

Im ersten Quartal 2015 wurden an den Flughäfen keine unbegleiteten Antragsteller erfasst. Im vierten Quartal 2014 wurden am Flughafen Frankfurt/Main zwei unbegleitete Antragsteller unter 18 Jahren aus Syrien und dem Iran erfasst. Bei beiden Personen erfolgte eine Mitteilung nach § 18a VI AsylVfG. Bei den anderen Flughäfen gab es keine Feststellungen.

11. a) Wie lautet die Statistik zu Rechtsmitteln und Gerichtsentscheidungen im Bereich Asyl für das Jahr 2014 (bitte wie auf Bundestagsdrucksache 18/3850 zu Frage 12 darstellen)?
- b) Worauf stützte sich der BAMF-Präsident Dr. Manfred Schmidt bei seiner Aussage (www.stern.de vom 4. Dezember 2014), er verliere 17 Prozent der Dublin-Verfahren beim Verwaltungsgericht, vor dem Hintergrund, dass der auf Bundestagsdrucksache 18/3850 zu Frage 12 übermittelten Gerichtsstatistik zu Dublin-Verfahren im Wesentlichen die Information zu entnehmen ist, dass 99,3 Prozent der Verfahren er-

ledigt worden seien, und wie sind diese unterschiedlichen Angaben zu erklären (bitte ausführen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Erst- und Folgeanträge											
Januar bis Dezember 2014	Klagen, Berufungen, Revisionen	Gerichtsentscheidungen									anhän- gige Rechts- mittel
		Asyl Art.16a GG und Fam.Asyl	(GFK) Flücht- lings- schutz	subsi- diärer Schutz	Ab- schie- bungs- verbot	Ablehnungen		sonstige Verfahrenserledi- gungen (z. B. Rücknahmen)			
						absolut	in %	absolut	in %		
Herkunftsländer gesamt	55 949	40 749	93	2 642	310	1 085	9 365	23,0	27 254	66,9	49 704
darunter											
Serbien	11 606	8 239	0	18	1	47	2 405	29,2	5 768	70,0	8 795
Mazedonien	5 178	3 920	0	1	0	31	1 306	33,3	2 582	65,9	4 378
Syrien,	4 163	2 763	35	972	3	0	118	4,3	1 635	59,2	3 090
Russische Föderation	3 964	4 740	4	42	4	12	322	6,8	4 356	91,9	4 994
Afghanistan	3 525	3 140	11	330	172	576	604	19,2	1 447	46,1	3 978
Bosnien- Herzegowina	2 592	1 898	0	0	0	21	519	27,3	1 358	71,5	1 933
Somalia	2 410	961	0	42	64	6	50	5,2	799	83,1	2 060
Kosovo	2 329	1 884	0	0	0	36	559	29,7	1 289	68,4	1 944
Albanien	2 101	896	0	0	0	12	355	39,6	529	59,0	1 460
Pakistan	1 851	1 306	3	349	9	17	345	26,4	583	44,6	1 865
Iran	1 802	1 555	13	321	15	16	275	17,7	915	58,8	1 550
Georgien	1 253	796	0	1	0	5	123	15,5	667	83,8	1 029
Irak	883	1 439	1	123	21	65	366	25,4	863	60,0	966
Eritrea	812	382	1	31	0	2	3	0,8	345	90,3	587
Nigeria	797	460	1	10	2	48	135	29,3	264	57,4	813

Widerrufsverfahren										
Januar bis Dezember 2014	eingelegte Klagen, Berufungen, Revisionen	Gerichtsentscheidungen								anhän- gige Rechts- mittel
		Widerruf Art. 16a GG/ Flüchtlingseigenschaft/ subsidiärer Schutz		kein Widerruf		sonstige Verfahrenserledi- gungen (z.B. Rück- nahmen)				
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %			
Herkunftsländer gesamt	323	312	96	30,8	80	25,6	136	43,6	455	
darunter										
Afghanistan	24	27	7	25,9	7	25,9	13	48,1	46	
Angola	5	1	0	0,0	1	100,0	0	0,0	15	
Armenien	9	5	1	20,0	2	40,0	2	40,0	8	
Eritrea	5	1	1	100,0	0	0,0	0	0,0	4	
Irak	37	54	15	27,8	13	24,1	26	48,1	79	
Iran	15	14	4	28,6	5	35,7	5	35,7	16	
Kongo, Dem. Rep.	5	0	0		0		0		11	
Kosovo	65	29	13	44,8	0	0,0	16	55,2	58	
Russische Föderation	5	6	3	50,0	0	0,0	3	50,0	13	
Serbien	4	1	1	100,0	0	0,0	0	0,0	7	
sonstige asiatische Staatsangehörigkeit	5	0	0		0		0		7	
Sri Lanka	21	24	8	33,3	10	41,7	6	25,0	16	
Syrien	18	22	2	9,1	5	22,7	15	68,2	8	
Türkei	59	84	25	29,8	27	32,1	32	38,1	97	
Vietnam	6	1	0	0,0	0	0,0	1	100,0	8	

Durchschnittliche Dauer gerichtlicher Verfahren in Monaten		
	Verfahrensdauer Erst- und Folgeanträge:	Verfahrensdauer Widerrufe:
Januar bis Dezember 2015	8,7	21,3

Erst- und Folgeanträge mit Dublin-Entscheidungen											
Januar bis Dezember 2014	Klagen, Berufungen, Revisionen gegen Dublin-Ent- scheidungen	Gerichtsentscheidungen gegen Dublin-Entscheidungen									anhän- gige Rechts- mittel
		Asyl Art.16a GG und Fam.Asyl	(GFK) Flücht- lings- schutz	subsi- diärer Schutz	Ab- schie- bungs- verbot	Ablehnungen		sonstige Verfahrenserledi- gungen (z. B. Rücknahmen)			
						absolut	in %	absolut	in %		
Herkunftsländer gesamt	14 485	7 181	0	16	1	4	49	0,7	7 111	99,0	12 058
darunter											
Afghanistan	1 418	446	0	4	0	4	4	0,9	434	97,3	1 271
Albanien	82	56	0	0	0	0	0	0,0	56	100,0	50
Bosnien- Herzegowina	74	63	0	0	0	0	0	0,0	63	100,0	33
Eritrea	478	178	0	0	0	0	0	0,0	178	100,0	339
Georgien	712	430	0	0	0	0	4	0,9	426	99,1	567
Irak	329	138	0	0	0	0	0	0,0	138	100,0	246
Iran	693	327	0	0	0	0	0	0,0	327	100,0	457
Kosovo	717	396	0	0	0	0	1	0,3	395	99,7	554
Mazedonien	155	106	0	0	0	0	5	4,7	101	95,3	119
Nigeria	535	115	0	0	0	0	2	1,7	113	98,3	468
Pakistan	555	280	0	0	0	0	0	0,0	280	100,0	374
Russische Föderation	2 130	2 530	0	0	0	0	13	0,5	2 517	99,5	2 336
Serbien	268	163	0	0	0	0	3	1,8	160	98,2	180
Somalia	1 344	404	0	0	1	0	3	0,7	400	99,0	1 065
Syrien	833	205	0	9	0	0	0	0,0	196	95,6	741

Durchschnittliche Dauer gerichtlicher Verfahren in Monaten	
	Verfahrensdauer Erst- und Folgeanträge mit Dublin-Entscheidungen
Januar bis Dezember 2014	6,1

Die vom Präsidenten des BAMF zitierten Angaben auf stern.de vom 4. Dezember 2014 beziehen sich nicht nur auf Dublin-Verfahren. Wörtlich heißt es dort: „Viele abgelehnte Antragsteller klagen noch vor dem Verwaltungsgericht, 17 Prozent der Verfahren dort verliere ich.“ Ein Bezug ausschließlich zu Dublin-Verfahren an den Verwaltungsgerichten wird mit dieser Aussage in keiner Weise hergestellt. Sie bezieht sich vielmehr auf alle Verfahren bei Verwaltungsgerichten im Jahr 2013 (siehe hierzu Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.4, 2013, S. 20, www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Verwaltungsgerichte.html;jsessionid=7FF50032ADB442B332A87B2BC02C7E28.cae2)

12. Wie viele Asylanörungen gab es im ersten Quartal 2015 (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und Vergleichswerte des vorherigen Quartals nennen), und inwieweit bzw. in welchem Ausmaß werden dabei auch rein schriftliche Anhörungen mitgezählt?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden, wobei die rein schriftlichen Anhörungen nicht mit erfasst werden:

Anhörungen im 1. Quartal 2015	Anzahl
Herkunftsländer gesamt	20 390
darunter	
Kosovo	9 565
Syrien	1 049
Albanien	814
Serbien	2 819
Afghanistan	558
Irak	332
Mazedonien	1 025
Eritrea	713
Bosnien-Herzegowina	643
Nigeria	25
Ungeklärt	167
Somalia	167
Russische Föderation	195
Pakistan	161
Ukraine	78

Anhörungen im 4. Quartal 2014	Anzahl
Herkunftsländer gesamt	11 879
darunter	
Syrien	1 859
Serbien	3 165
Kosovo	460
Eritrea	605
Afghanistan	482
Albanien	446
Irak	290
Bosnien-Herzegowina	846
Ukraine	18
Mazedonien	954
Ungeklärt	173
Somalia	183
Nigeria	52
Pakistan	179
Russische Föderation	164

13. Wie waren die Schutzquoten und die Zahl der Schutzgesuche bei Asylsuchenden aus Tunesien, Ägypten, Marokko, Syrien und Libyen im ersten Quartal 2015?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Herkunftsland	1. Quartal 2015			
	Erstanträge	Folgeanträge	Gesamtzuschutz	
			absolut	In Prozent
Ägypten	284	18	43	27,7
Libyen	260	6	32	40,5
Marokko	368	31	2	0,8
Syrien	14 711	733	13 850	84,8
Tunesien	225	18	–	–

14. Wie viele Erst- und Folgeanträge (bitte differenzieren) wurden von Asylsuchenden aus Serbien, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Albanien und Bosnien und Herzegowina in den Monaten Januar, Februar und März 2015 gestellt (bitte jeweils auch den prozentualen Anteil der Roma-Angehörigen nennen), und wie wurden diese Asylanträge in diesen Monaten jeweils mit welchem Ergebnis beschieden?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Herkunftsland	Asylanträge Januar 2015			Entscheidungen im Januar 2015 über Asylanträge						
	Asylanträge gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Famil.asyl)	Gewährung von Flüchtl.-schutz gemäß § 3 I AsylVfG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 I AsylVfG	Feststellung eines Abschiebungsverbot gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel./offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen
Albanien	1 648	1 598	50	290	–	–	–	–	207	83
dar. Roma	224	214	10	79	–	–	–	–	57	22
Bosnien-Herzegowina	703	441	262	934	–	–	–	2	587	345
dar. Roma	400	188	212	564	–	–	–	–	309	255
Montenegro	109	84	25	70	–	–	–	–	60	10
dar. Roma	80	60	20	40	–	–	–	–	31	9
Mazedonien	919	540	379	980	–	2	–	4	650	324
dar. Roma	643	335	308	734	–	1	–	4	449	280
Serbien	3 328	2 042	1 286	3 392	–	–	–	1	2 148	1 243
dar. Roma	3 074	1 861	1 213	3 081	–	–	–	1	1 878	1 202
Kosovo	3 630	3 034	596	638	–	–	–	2	246	390
dar. Roma	746	629	117	272	–	–	–	2	134	136

Herkunftsland	Asylanträge Februar 2015			Entscheidungen im Februar 2015 über Asylanträge						
	Asylanträge gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Famil.asyl)	Gewährung von Flüchtl.-schutz gemäß § 3 I AsylVfG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 I AsylVfG	Feststellung eines Abschiebungsverbot gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel./offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen
Albanien	1 794	1 735	59	248	–	2	–	3	142	101
dar. Roma	149	145	4	52	–	–	–	–	25	27
Bosnien-Herzegowina	693	370	323	763	–	1	–	–	432	330
dar. Roma	446	186	260	518	–	–	–	–	266	252

Herkunftsland	Asylanträge Februar 2015			Entscheidungen im Februar 2015 über Asylanträge						
	Asylanträge gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Famil.asyl)	Gewährung von Flüchtl.-schutz gemäß § 3 I AsylVfG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 I AsylVfG	Feststellung eines Abschiebungsverbot gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel./offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen
Montenegro	191	156	35	84	–	–	–	–	60	24
dar. Roma	64	32	32	74	–	–	–	–	54	20
Mazedonien	958	547	411	788	–	3	–	1	547	237
dar. Roma	628	311	317	521	–	3	–	–	325	193
Serbien	2 849	1 871	978	2 788	–	–	–	–	1 733	1 055
dar. Roma	2 556	1 640	916	2 497	–	–	–	–	1 531	966
Kosovo	7 728	6 913	815	2 233	–	–	–	5	1 773	455
dar. Roma	643	558	85	555	–	–	–	2	391	162

Herkunftsland	Asylanträge März 2014 ?			Entscheidungen im März 2015 über Asylanträge						
	Asylanträge gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Famil.asyl)	Gewährung von Flüchtl.-schutz gemäß § 3 I AsylVfG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 I AsylVfG	Feststellung eines Abschiebungsverbot gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel./offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen
Albanien	3 020	2 955	65	361	–	1	–	3	235	122
dar. Roma	194	193	1	72	–	–	–	–	49	23
Bosnien-Herzegowina	690	380	310	595	–	–	–	2	306	287
dar. Roma	407	161	246	348	–	–	–	1	154	193
Montenegro	272	236	36	100	–	–	–	–	67	33
dar. Roma	95	64	31	72	–	–	–	–	48	24
Mazedonien	1 186	744	442	597	–	1	–	1	391	204
dar. Roma	644	329	315	412	–	1	–	–	259	152
Serbien	2 833	1 709	1 124	2 177	–	–	–	3	1 365	809
dar. Roma	2 525	1 471	1 054	1 995	–	–	–	3	1 232	760
Kosovo	11 729	11 147	582	8 401	–	–	1	9	7 709	682
dar. Roma	712	640	72	1 154	–	–	–	5	893	256

15. Wie bewertet es die Bundesregierung, dass es, entgegen ihrer im Gesetzgebungsverfahren geäußerten Einschätzung, keinen merklichen Rückgang der Zahl der Asylsuchenden aus den zu sicheren Herkunftsstaaten erklärten Ländern gegeben hat, welche Gründe gibt es ihrer Auffassung nach hierfür, und warum sollte sich hieran mittel- und langfristig gegebenenfalls etwas ändern?

Die Zugangszahlen (Erst- und Folgeanträge) sind für die Herkunftsländer Serbien und Bosnien-Herzegowina seit deren Einstufung als sichere Herkunftsstaaten am 6. November 2014 sehr wohl deutlich gesunken. Wurden im November 2014 noch 3 570 (Serbien) bzw. 951 Anträge (Bosnien-Herzegowina) gestellt, sanken die Zugänge im März 2015 auf 2 833 (Serbien) bzw. 690 Anträge (Bosnien-Herzegowina). Dies macht einen prozentualen Rückgang von 20,6 Prozent bezogen auf Serbien bzw. 27,4 Prozent bezogen auf Bosnien und Herzegowina aus.

Hinsichtlich Mazedonien als weiterem sicheren Herkunftsstaat seit 6. November 2014 ist festzustellen, dass sich die Zugänge (Erst- und Folgeanträge) zwar seit November 2014 (926 Anträge) um 28 Prozent auf 1 186 Anträge im März 2015 erhöht haben. Gleichwohl liegt dies aber noch erheblich unter dem prozentualen Anstieg der Gesamtzugangszahlen für alle Herkunftsländer. Diese stiegen von 22 075 Asylanträgen im November 2014 auf 32 054 Asylanträge im März 2015, was eine Zunahme von 45,2 Prozent bedeutet.

Mittel- oder langfristige Prognosen zur Entwicklung der Zahl der Asylsuchenden aus den genannten Staaten lassen sich nicht treffen, da Migration generell von verschiedensten, teilweise nicht vorhersehbaren Faktoren abhängig ist.

16. In Bezug auf welche Herkunftsländer oder bestimmten Fallgruppen (z. B. Dublin-Verfahren) werden Asylanträge derzeit prioritär bearbeitet, welche neuen Informationen gibt es zur Personalsituation, -entwicklung und -planung im BAMF und unterstützende Sondermaßnahmen, insbesondere im Bereich der Asylprüfung, wie ist der Stand der Neubesetzung der neu bewilligten 350 Stellen im BAMF bzw. der Einarbeitung des entsprechenden Personals, und gibt es weitergehende Personalforderungen in welcher Größenordnung seitens des BAMF, um den gestiegenen Bedarfen gerecht werden zu können (die Frage ist nicht, welche Gelder das Parlament unter Umständen bewilligen könnte)?

Aktuell werden Asylanträge aus den Herkunftsländern Albanien, Kosovo, Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina und Syrien sowie die Anträge von Antragstellern aus dem Irak, die religiösen Minderheiten angehören (Christen, Jeziden, Mandäer), prioritär bearbeitet. Ebenso werden die Asylanträge, die im Jahr 2013 und früher gestellt, aber noch nicht verbeschieden werden konnten, soweit möglich vorrangig bearbeitet.

Das Fortbildungskonzept Asyl sieht für die Einarbeitung von Entscheidern eine Ausbildungszeit von rund 14 Wochen vor. In dieser Zeit werden die neuen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anhand eines Ausbildungsplans mit zugehörigem Lernzielkatalog auf ihre Aufgaben vorbereitet. Sie werden an den Grundmodulen des EASO Training Curriculum geschult, die durch eine theoretische Unterweisung in das nationale Asylverfahren ergänzt werden. Parallel hierzu erhalten sie eine praktische Einarbeitung in einer Außenstelle des BAMF, die in den folgenden Wochen verfestigt und durch weitere Schulungsmaßnahmen flankiert wird.

Für die Einarbeitung von Personal für die Asylverfahrenssekretariate ist eine kürzere Einarbeitungszeit ausreichend, sie werden bereits während ihrer Einarbeitung kontinuierlich für praktische Tätigkeiten eingesetzt, zunächst schwerpunktmäßig in den Arbeitsbereichen, in denen der größte Bedarf besteht (z. B.

Antragsannahme und Aktenanlage). Später werden zu gegebener Zeit auch Tätigkeiten anderer Einsatzbereiche vermittelt, um auch dort eine Verwendung zu ermöglichen.

Zum 1. April 2015 waren beim BAMF im Bereich Asyl- und Dublin-Verfahren etwa 420 Stellen mit Sachbearbeitern und etwa 800 Stellen mit Bürosachbearbeitern besetzt. Darüber hinaus unterstützen rund 280 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Laufbahnen den operativen Asyl- und Dublin-Bereich, beispielsweise in den Aufgaben der Länderanalyse, Prozessführung, Grundsatzangelegenheiten, Qualitätssicherung und Widerrufsverfahren. Die Verstärkung des Entscheiderbereichs in den Außenstellen des BAMF durch Personal des gehobenen Dienstes aus anderen Arbeitsbereichen des Hauses wird weiter fortgesetzt. Die im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2014 bewilligten 300 neuen Stellen wurden bis zum Jahresende 2014 besetzt. Die im Rahmen des Haushalts 2015 bewilligten 350 Stellen sind bereits zu zwei Dritteln besetzt, die verbleibenden Stellen sollen bis Mitte des Jahres 2015 besetzt sein. Die Einarbeitung erfolgt bedarfs- und praxisorientiert anhand standardisierter Verfahren.

Für das BAMF sollen im Nachtragshaushalt 2015 zusätzlich 750 Planstellen bzw. Stellen mit entsprechenden Personal- und Sachmitteln bereitgestellt werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, auch für den Haushalt 2016 bis zu 1 250 weitere Planstellen bzw. Stellen zu bewilligen. Die Einzelheiten sind Gegenstand des regierungsinternen Aufstellungsverfahrens für den Regierungsentwurf des Haushalts 2016.

17. Zu welchem ungefähren Anteil wird nach Einschätzungen von fachkundigen Bediensteten des BAMF derzeit das Prinzip der Einheit von Anhörer und Entscheider im Asylverfahren in der Praxis gewahrt (soweit möglich bitte auch nach Ländern differenzieren)?

Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben zur Identität von Anhörer und Entscheider. Der entsprechende Anteil dürfte bei grober Einschätzung von fachkundigen Bediensteten des BAMF derzeit bei ungefähr 75 Prozent liegen.

18. Wie hat sich die Verfahrensdauer bei Asylsuchenden, die nicht aus Ländern des Westbalkans kommen, im ersten Quartal 2015 gegenüber dem vorherigen Quartal entwickelt, und wie hoch war in diesen Zeiträumen die bereinigte Gesamtschutzquote in Bezug auf diese Länder (ohne Westbalkan)?

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Asylsuchenden, die nicht aus Ländern des Westbalkans kommen (also ohne Serbien, Montenegro, Bosnien u. Herzegowina, Mazedonien und Albanien), betrug im vierten Quartal 2014 durchschnittlich 7,8 Monate, im ersten Quartal 2015 durchschnittlich 5,4 Monate. Die erfragte Quote von Asylsuchenden, die nicht aus Ländern des Westbalkans kommen, betrug 81,4 Prozent im vierten Quartal 2014, im ersten Quartal 2015 waren es 63,7 Prozent.

19. Wie lange dauern derzeit im Durchschnitt nach Einschätzungen fachkundiger Bediensteter des BAMF Asylanörungen generell, und wie lange dauern diese bei Asylsuchenden aus Westbalkanländern, aus Syrien und anderen wichtigen Herkunftsländern?

Nach Schätzungen des BAMF beträgt die durchschnittliche Dauer der Asylanörungen allgemein aktuell etwa 100 Minuten, für Antragsteller aus Westbalkanländern durchschnittlich etwa 50, bei syrischen Asylantragstellern, sofern kein schriftliches Verfahren durchgeführt wird, etwa 45 Minuten.

20. In welchem Umfang (bitte Einschätzungen fachkundiger Bediensteter nennen) macht das BAMF inzwischen bei welchen Herkunftsländern von der Möglichkeit Gebrauch, Asylsuchende mit hohen Anerkennungschancen ohne mündliche Anhörung anzuerkennen (§ 24 Absatz 1 Satz 4 und 5 AsylVfG, bitte auch Einschätzungen zum Jahr 2014 nachreichen), welche Überlegungen führten dazu, das Verfahren nach Information der Fragesteller auch auf Asylsuchende aus Eritrea anzuwenden, obwohl den Fragestellern in der Antwort zu Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 18/3850 noch beschieden wurde, dass eine „Ausweitung dieser Verfahrensweise“ „derzeit nicht geplant“ sei, und was spricht dagegen, das Verfahren generell auf Länder mit hohen Schutzquoten anzuwenden?

Das BAMF macht seit Mitte November 2014 bundesweit von der Möglichkeit Gebrauch, bei Antragstellern aus Syrien ohne mündliche Anhörung den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Auch bei Antragstellern aus dem Irak, die religiösen Minderheiten angehören (Christen, Jeziden, Mandäer) wird dieses Verfahren angewandt. Bei Antragstellern anderer Herkunftsländer findet die Bearbeitung von Anträgen nicht in dieser Weise statt. Zum Zeitpunkt der letzten Anfrage war eine Ausweitung dieser Verfahrensweise noch nicht geplant. Die enorme Zugangssteigerung seit Beginn diesen Jahres hat dazu geführt, dass es derzeit Überlegungen gibt, diese Verfahrensweise auch auf andere Länder mit hoher Schutzquote auszuweiten. Bezüglich des Herkunftslandes Eritrea wird dies derzeit in einer Außenstelle des Bundesamtes erprobt. Während bei Antragstellern aus Syrien die Identität sehr häufig durch die Vorlage von Pässen oder anderer Urkunden nachgewiesen werden kann, ist dies bei Antragstellern aus anderen Herkunftsländern überwiegend nicht der Fall. Dies spricht gegen die Ausweitung eines solchen Verfahrens.

21. In wie vielen Fällen wurde das BAMF bei der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 72 Absatz 2 AufenthG im Auftrag der Ausländerbehörden welcher Bundesländer im ersten Quartal 2015 mit welchem Ergebnis beteiligt (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

	Stellungnahmen gemäß § 72 Abs. 2 AufenthG	davon		
		positiv	negativ	sonstige (z. B. Abbruch)
1. Quartal 2015	258	49	79	130
davon				
Baden-Württemberg	30	3	14	13
Bayern	16	3	6	7
Berlin	26	2	7	17
Bremen	12	6	5	1
Hamburg	21	5	2	14
Hessen	17	4	3	10
Mecklenburg-Vorpommern	5	1	1	3
Niedersachsen	20	4	5	11
Nordrhein-Westfalen	79	15	24	40

	Stellungnahmen gemäß § 72 Abs. 2 AufenthG	davon		
		positiv	negativ	sonstige (z. B. Abbruch)
Rheinland-Pfalz	11	1	4	6
Saarland	7	1	4	2
Sachsen	7	3		4
Sachsen-Anhalt	4		4	
Schleswig-Holstein	2			2
Thüringen	1	1		

	Stellungnahmen gemäß § 72 Abs. 2 AufenthG	davon		
		positiv	negativ	sonstige (z. B. Abbruch)
1. Quartal 2015	258	49	79	130
darunter				
Kosovo	14	2	9	3
Syrien	9	4	1	4
Albanien	10	1	2	7
Serbien	6	1	4	1
Afghanistan	6	3	2	1
Irak	16	8	3	5
Mazedonien	7		4	3
Eritrea	1			1
Bosnien-Herzegowina	15	1	13	1
Nigeria	7	3		4

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.